

II-1106 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG
 Zl. 10.009/62-2/1976

XIV. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 1. Juli 1976
 Stubenring 1
 Telephon 57 56 55

418/AB

1976-07-09

zu 350/J

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. ERMACORA und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Speicherung von persönlichen Daten im Ressortbereich oder in den der Aufsicht des Ressorts unterstehenden Körperschaften und Anstalten des Bundes, Nr. 350/J.

In Beantwortung der Anfrage beeohre ich mich folgendes mitzuteilen:

1. Das Bundeskanzleramt hat bei der Vorbereitung der Regierungsvorlage des Datenschutzgesetzes im Zuge eines Begutachtungsverfahrens 1974 auch eine Erhebung über die im Bundesbereich vorhandenen Sammlungen personenbezogener Daten durchgeführt, wobei auf die Kriterien einer Datenbank abgestellt wurde, wie sie der Referentenentwurf für ein Datenschutzgesetz vom 16. Mai 1974 enthielt. Auf die Ergebnisse dieser Erhebung wurde in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage vom 17. Dezember 1975 (72 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. Gesetzgebungsperiode) kurz hingewiesen (Seite 13), und sie wurden auch bei der Ausarbeitung der Regierungsvorlage berücksichtigt. Während des Jahres 1975 wurde diese Erhebung nicht mehr wiederholt, wohl aber im Zusammenwirken mit dem Präsidium des Nationalrates eine Erhebung über die privaten Datenbanken in Österreich durchgeführt, deren Auswertung dem Nationalrat bereits übermittelt wurde.

Diese Erhebungen bezogen sich aber jeweils nur auf ständige Datensammlungen in bestimmten organisatorischen Einheiten, und über die Ermittlung und Speicherung personenbezogener Daten generell enthielten sie keine Aussagen.

Im Rahmen der Verwaltung, und zwar sowohl in der Hoheits- als auch in der Privatwirtschaftsverwaltung sind Daten zu verarbeiten, und

jeder Verwaltungsakt ist letztlich das Ergebnis einer Informationsverarbeitung. Welche personenbezogenen Daten von den einzelnen Verwaltungsorganen zu erheben und zu verarbeiten sind, ergibt sich zunächst aus den Verwaltungsvorschriften, die von diesen Behörden zu vollziehen sind (bzw. aus den Akten der Privatwirtschaftsverwaltung, die von diesen Behörden zu setzen sind). Organisationsrechtlich gesehen kann die Sammlung und Verwaltung von Informationen als Annex zur betreffenden Verwaltungsmaterie angesehen werden. Durch die Erlassung eines Bundesgesetzes und die Zuweisung der Vollziehung dieses Gesetzes an eine bestimmte Behörde wird auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung, Ermittlung und Speicherung von Daten geschaffen, die für den einzelnen auf Grund dieses Gesetzes, zu setzen den Verwaltungsakt notwendig sind. Die Art der Zulassung der Erhebung und Ermittlung personenbezogener Daten ist legislativ unterschiedlich gelöst: zum Teil sind die Datenarten, die anzugeben oder zu erheben sind, ausdrücklich und erschöpfend im Gesetz genannt (z.B. im Meldegesetz, BGBl. Nr. 30/1975; §§ 3, 4 des Studienförderungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 421, i.d.g.F.), zum Teil ergeben sie sich aus dem der Behörde eingeräumten Ermessensraum oder aus auszulegenden bestimmten Gesetzesbegriffen (z.B. § 18 des Paßgesetzes, BGBl. Nr. 422/1969; §§ 91 folgende StPo). Eine allgemeine Aussage, welche Daten ermittelt werden, kann daher nicht gegeben werden, es ergibt sich dies aus den einzelnen Verwaltungsvorschriften und im konkreten sogar aus den einzelnen Verwaltungsverfahren, in dem die Behörde im Rahmen der freien Beweiswürdigung alles zu erheben hat, was zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist (vgl. §§ 45, 46 AVG). Auf die Zulässigkeit der Dauer der Speicherung einmal ermittelter Daten richtete sich die parlamentarische Anfrage nicht; es wird dabei davon auszugehen sein, daß ermittelte Daten jedenfalls bis zum Ablauf allfälliger Verjährungs-, Amtshaftungs- oder Wiederaufnahmsfristen aufbewahrt werden dürfen. Ein Datenschutzgesetz wird daher weniger an der Zulässigkeit der Ermittlung und Speicherung von Daten etwas ändern als vielmehr die Kontrolle der Datenverwendung mehr als bisher zulassen.

Die Form der Speicherung wiederum ist eine Frage der behördlichen Organisation. Die Behörde hat dabei sich nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit jener technischen Methoden zu bedienen, daß sie jederzeit in der Lage ist, ihre Aufgaben unter möglichst sparsamer und zweckmäßiger Organisation zu erfüllen. Unter diesen Voraussetzungen wird auch der Einsatz der EDV zur Speicherung personenbezogener Daten zu betrachten sein (vgl. G.MUTZ, Die rechtliche Zulässigkeit des Einsatzes von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen in der staatlichen Verwaltung, Juristische Blätter 1971, Seite 23).

2. Für den Bereich der ho. Sektion I, Zentralektion:

Zu Pkt.3

a) Über im Ressortbereich Bedienstete werden, was sowohl die Zentralstelle als auch die nachgeordneten Dienststellen betrifft, die im Bereich der Personalverwaltung des Bundes üblichen Aufzeichnungen geführt.

Die einzelnen Daten, die zur Erhebung gelangen, können aus dem beiliegenden Standesausweis (Beilage 1) entnommen werden.

b) Weiters werden im betriebsärztlichen Dienst der Zentralstelle eine Krankenscheinkartei und eine Behandlungskartei des Betriebsarztes mit folgenden Daten geführt:

Krankenscheinkartei (nur Vertragsbedienstete)

Name, Geburtsdatum, Adresse, Eintrittsdatum, Dienststelle, ev. Name der mitversicherten Ehegattin und der Kinder.

Behandlungskartei

Name, Amtstitel, Geburtsdatum, Krankenkasse, Dienststelle, dienstl. Telefonnummer.

Zu Pkt.8

Die Sozialversicherungsnummer wird im Verkehr mit den Sozialversicherungsträgern verwendet.

Die Punkte 1, 2, 4-7 und 9-11 entfallen.

- 4 -

3. Für den Bereich der ho. Sektion II, Sozialversicherung:

Obwohl es sich bei den Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung um öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit und somit nicht - wie in der vorliegenden parlamentarischen Anfrage ausgeführt - um "Körperschaften und Anstalten des Bundes" handelt, wurde angenommen, daß sich die Anfrage auch auf die von den Sozialversicherungsträgern gespeicherten persönlichen Daten bezieht.

Zu Punkt 1:

Im Rahmen der Sozialversicherung werden alle Daten, die für die Durchführung der Versicherung und für die Gewährung von Leistungen notwendig sind, ermittelt. Die Staatsbürgerschaft spielt hierbei eine untergeordnete Rolle.

Zur Durchführung der Versicherung werden jedenfalls benötigt:

Vorname des Versicherten,
Zuname des Versicherten,
Geburtsdatum des Versicherten,
Geschlecht des Versicherten,
Tätigkeitsmerkmale (z.B. arbeitsrechtliche Qualifikation, Berufsbezeichnung),
Anschrift des Versicherten,
Name, Adresse und Wirtschaftsklasse des Dienstgebers,
Beginn und Ende von Versicherungszeiten und neutralen Zeiten,
Beitragsgrundlagen (Entgelt, Erwerbseinkommen).

Zur Leistungserbringung werden zusätzlich jedenfalls benötigt:

Vornamen, Zunamen, Geburtsdaten von Angehörigen des Versicherten.
Krankenstände,
Zeiten einer Anstaltpflege,
Zeiten eines Kranken-, Familien-, Tag- und Wochengeldanspruches;
Diagnosen in Krankenstandsfällen,
Untersuchungsergebnisse der Gesundenuntersuchungen.

- 5 -

Als Ordnungsbegriffe werden die Versicherungsnummer, die Dienstgeber(konto)nummer und andere auf den jeweiligen Zweck abgestellte Aktenzeichen, Geschäftszahlen oder ähnliche Begriffe verwendet.

Zu Punkt 2:

Rechtsgrundlagen sind die Sozialversicherungsgesetze (ASVG, B-KUVG, B-KVG, GSKVG, GSPVG, B-PVG und NVG) sowie sozialversicherungsrechtliche Normen in anderen Gesetzen, wie z.B. AlVG, KOVG, OFG, HVG.

Zu Punkt 3:

Die Daten der Bediensteten der Sozialversicherungsträger und des Hauptverbandes sind in Personalakten festzuhalten. Nach § 6 der Dienstordnung A. für die Angestellten bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs (für die beschäftigten Ärzte und Arbeiter bestehen gleichlautende Vorschriften) sind im Personalakt insbesondere festzuhalten:

1. Personalien und Wohnadresse des Angestellten und seiner nächsten Familienangehörigen;
2. Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverhältnisse zu anderen Bediensteten und zu Versicherungsvertretern des Versicherungsträgers;
3. Angaben über die berufliche Vorbildung, Studien, Sprach- und andere für den Dienst wichtige Kenntnisse und Fachprüfungen, beim Pflegepersonal auch Umfang der Berechtigung zur Berufsausübung;
4. Angaben über das Dienstverhältnis, die Dienstzuteilung, die Art der Verwendung sowie die Einreihung und Einstufung in das Gehaltsschema;
5. erworbene Rechte und anrechenbare Vordienstzeiten;
6. erteilte Sonderurlaube;
7. Anerkennung für besondere Dienstleistungen, für außerordentliche Arbeiten und Verdienste um den Versicherungsträger oder auf fachlichem Gebiet, Befähigung für qualifizierte und leitende Stellen;
8. Dienstbeschreibungen;
9. Prüfungsakten;
10. Ordnungsstrafen;
11. Disziplinarakten.

Zu Punkt 4:

Die unter Punkt 1) angeführten Daten werden zum Teil in elektronischen, zum Teil in manuell geführten Datenbanken von den jeweils sachlich und örtlich zuständigen Versicherungsträgern erhoben und gespeichert. Ein Auszug aus diesen Daten, und zwar die für die Pensionsversicherung bedeutsamen Daten, wird im Hauptverband zur späteren Feststellung von Leistungsansprüchen in Form einer elektronischen Speicherung langfristig archiviert.

Ebenfalls im Hauptverband werden die Ergebnisse der gemäß § 132 b ASVG durchgeführten Gesundenuntersuchungen zentral für statistische Zwecke gespeichert (elektronisch).

Die unter Punkt 3) angeführten Daten werden in den Personalbüros aufbewahrt. Soweit sie für eine maschinelle Lohn- und Gehaltsverrechnung bedeutsam sind, sind sie bei den einzelnen Versicherungsträgern auch elektronisch gespeichert.

Punkte 5 und 6 entfallenZu Punkt 7:

Die Verpflichtung zur wechselseitigen Hilfeleistung zwischen den Sozialversicherungsträgern und anderen Organen bzw. Institutionen ergibt sich im wesentlichen aus der Vorschrift des § 360 ASVG über die Verwaltungshilfe und den analogen Vorschriften in den anderen Sozialversicherungsgesetzen. Von besonderer Bedeutung sind Meldungen aus dem Bereich der Arbeitsmarktverwaltung (gemäß § 458 ASVG) und die Meldungen aus der Versicherungsdatei des Hauptverbandes an das Bundesministerium für soziale Verwaltung für Zwecke der Administration des Arbeitsmarktförderungsgesetzes und des Invalideneinstellungsgesetzes.

Auf Grund besonderer gesetzlicher Aufträge werden auch Daten an gesetzliche Interessenvertretungen weitergegeben (z.B. Personendaten für Wahlen in gesetzliche Interessenvertretungen).

Zu Punkt 8:

Soweit personenbezogene Daten von Versicherten und Leistungsbeziehern

- 7 -

in der Sozialversicherung elektronisch gespeichert werden, sind sie mit Versicherungsnummern versehen.

Zu Punkt 9:

Die Sozialversicherungsbediensteten unterliegen einer besonderen Verschwiegenheitspflicht nach § 460a ASVG oder analogen Bestimmungen in anderen Sozialversicherungsgesetzen.

Die elektronisch gespeicherten Daten werden nach den für EDV-Organisationen geltenden Grundsätzen gesichert, d.h. sie sind mehrfach vorhanden (technische Sicherung) und einem unbefugten Zugriff entzogen (organisatorische Sicherung).

Zu Punkt 10:

Die Ermittlung und Weitergabe von personenbezogenen Daten an Private ist im Bereich der Sozialversicherung nicht vorgesehen. Dies gilt auch für Forschungsinstitute. Weitergegeben werden jedoch statistische Auswertungen aus dem vorhandenen Datenmaterial (z.B. Beschäftigtenstatistiken u.dgl.). Aus solchen Auswertungen sind Daten einzelner Personen nicht zu entnehmen.

Zu Punkt 11:

Mangels einer gesetzlichen Ermächtigung werden personenbezogene Daten aus dem Bereich der Sozialversicherung weder regelmäßig noch gelegentlich an außerhalb der öffentlichen Verwaltung tätige Stellen weitergegeben. Dies gilt nicht, soweit es sich um Anfragen über Versicherungsnummern handelt. Solche Anfragen werden sowohl der betroffenen Person selbst als auch jenen Stellen beantwortet, welche den Namen und das Geburtsdatum bekanntgeben können und die Versicherungsnummer aus Gründen der Administration benötigen (Dienstgeber zur Erstattung der Meldungen an die Sozialversicherungsträger, Bundesministerium für Landesverteidigung zur Verwendung von Erkennungsmarken).

4. Für den Bereich der ho.Sektion III, Arbeitsmarktpolitik:

Zu Punkt 1:

Es werden die benötigten Daten zur Durchführung der Arbeitsvermittlung

und zur Realisierung der Arbeitslosenversicherung ermittelt.

Gemäß den Bestimmungen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes werden zur Durchführung der Arbeitsvermittlung Unterlagen über Vormerkungen von Arbeitsuchenden geführt.

Für jeden Arbeitsuchenden wird eine Karteikarte angelegt.

In dieser werden außer den Personaldaten die körperlichen und geistigen Fähigkeiten des Arbeitsuchenden, seine beruflichen Kenntnisse, die sozialen Verhältnisse und alle die Vermittlung begünstigenden und erschwerenden Umstände, insbesondere der Gesundheitszustand, eingetragen.

Der Umfang der Eintragungen hängt vom Einzelfall ab.

Diese bisher karteimäßig händisch erfaßten Daten, werden nunmehr auf Grund eines EDV-Versuches in der Arbeitsvermittlung teilweise computermäßig erfaßt und gespeichert.

Aus den Beilagen 2 und 3 sind die einzelnen Daten, die entsprechend dem Einzelfall erfaßt werden, ersichtlich.

Weiters werden gemäß den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes die für die Zwecke der Arbeitslosenversicherung benötigten Daten (Vor- und Zuname; Anschrift; Beruf; Sozialversicherungsnummer; Geschlecht; Staatsangehörigkeit) dem vom Antragsteller auszufüllenden Antragsformular entnommen und beim Bundesministerium für Finanzen gespeichert.

Zu Punkt 2:

Die Daten werden gem. § 13 AMFG, BGBl.Nr.31/69 vom 12.12.1968 für den Bereich der Arbeitsvermittlung und gemäß der gesetzlichen Ermächtigung aus den allgemeinen Bestimmungen (insbesondere Artikel III-Verfahrensvorschriften) des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AlVG), BGBl.Nr.199/1958 vom 1.7.1958 für die Realisierung der Arbeitslosenversicherung ermittelt.

- 9 -

Zu Punkt 3:

Entfällt (siehe Sektion I).

Zu Punkt 4:

In der Datenbank "Vermittlungsauftrag - Dienstnehmer" - die sich derzeit beim Rechenzentrum der Firma IBM befindet, werden die Daten, die die Arbeitsvermittlung betreffen, gespeichert.

Die Datenbank wird zu einem späteren Zeitpunkt vom Bundesrechenzentrum übernommen werden. Händisch gespeicherte Daten werden bei den einzelnen Arbeitsämtern geführt. Die Speicherung der Daten der Arbeitslosenversicherung erfolgt derzeit beim Bundesministerium für Finanzen (Bundesrechenzentrum). Vorgesehen ist die Installation einer Zentralen Datenbank beim Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger, bei der sämtliche sozialversicherungsrechtlich relevante Daten gespeichert werden sollen.

Zu Punkt 5:

Entfällt.

Zu Punkt 6:

Entfällt.

Zu Punkt 7:

Siehe Sektion II.

Zu Punkt 8:

Für die unter Punkt 1) genannten Daten stellt die Sozialversicherungsnummer den Ordnungsbegriff dar.

Zu Punkt 9:

Daten der Arbeitsvermittlung:

- a) die Datenträger werden unter Verschluß transportiert und aufbewahrt.
- b) Die Verarbeitung bei der Datensammelstelle erfolgt durch einen kleinen Kreis von Bediensteten.

- 10 -

c) Für die Verarbeitung und Speicherung im IBM-Rechenzentrum wurde vertraglich sichergestellt, daß alle übergebenen Daten der strengsten Geheimhaltung unterliegen.

Für den Bereich der Arbeitslosenversicherung erfolgt - wie bereits erwähnt - die Datenverarbeitung beim Bundesministerium für Finanzen.

Zu Punkt 10:

Aus dem Bereich der Sektion III wurden keine Aufträge an private Institutionen zur Erfassung von Daten vergeben.

Zu Punkt 11:

Personenbezogene Daten werden an außerhalb der öffentlichen Verwaltung tätigen Stellen n i c h t weitergegeben.

5. Für den Bereich der ho. Sektion IV, Besondere und allgemeine Sozialhilfe:

Zu Punkt 1:

Rechtsgrundlagen sind:

a) Kriegsopferversorgung:

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, bzw. Versicherungsnummer, Staatsbürgerschaft, Familienstand, Beruf, bzw. ausgeübte Tätigkeit)

Daten über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse,

wenn vom Einkommen abhängige Versorgungsleistungen bezogen oder beantragt werden, bzw. wenn amtswegig über einen allfälligen Anspruch auf einkommensabhängige Versorgungsleistungen zu entscheiden ist.

Daten über festgestellte Gesundheitsschädigungen.

Festgestellte Wehrdienstbeschädigungen und das Ausmaß der darauf beruhenden Minderung der Erwerbsfähigkeit.

- 11 -

Daten über Art und Umfang der gewährten Versorgungsleistungen.

Daten zur Realisierung der Rentenanweisung (Name, Anschrift, Be-

zugsaufgliederung, Daten für die Österr. Postsparkasse und die Girozentrale sowie für die Haushaltsverrechnung des Bundes).

Daten über Maßnahmen der Heilbehandlung bzw. orthopädischen und

prothetischen Versorgung, soweit hiefür Leistungen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz beantragt oder bezogen werden.

Daten über die Inanspruchnahme von weiteren Fürsorgemaßnahmen, die

im Zusammenhang mit der Kriegsopferversorgung den einzelnen Versorgungsberechtigten gewährt werden, wie z.B. Schwerkriegsschädigungsausweis, Inanspruchnahme von Fahrpreisermäßigungen auf den öffentlichen Verkehrsmitteln, Darlehen aus dem Kriegsopferfonds, sonstige einmalige Geldzuwendungen, Daten über weitere fürsorgerische Beratungs- und Betreuungsmaßnahmen.

Daten über die Zugehörigkeit zu einer Interessenvertretung der Kriegsopfer (Kriegsopferverband oder Kriegsblindenverband) sowie Hinweise auf eine Bevollmächtigung solcher Vereinigungen zur Vertretung des einzelnen Versorgungsberechtigten.

b) Heeresversorgung:

Die Datenspeicherung deckt sich sinngemäß mit dem bei der Kriegsopferversorgung angeführten Umfang.

c) Opferfürsorge:

Die Datenspeicherung deckt sich sinngemäß mit dem bei der Kriegsopferversorgung angeführten Umfang. Überdies werden die noch im Erwerbsleben stehenden Inhaber von Amtsbescheinigungen oder Opferausweisen gesondert erfaßt (siehe auch unter Punkt f - Vorschreibung von Ausgleichstaxen nach dem Opferfürsorgegesetz).

d) Kleinrentner:

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Familienstand).

Daten über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse

Daten über Art und Umfang der gewährten Versorgungsleistung und verrechnungstechnische Daten.

e) Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen:

Die Datenspeicherung deckt sich sinngemäß mit dem bei der Kriegsopferversorgung angeführten Umfang wird jedoch noch ergänzt durch die Daten über die strafrechtlichen Tatbestände, die einem Antrag oder einer bereits bewilligten Hilfeleistung zugrunde liegen, sowie Daten über den Schädiger und das Gerichtsverfahren.

f) Invalideneinstellungsgesetz

aa) Daten über begünstigte Invalide oder Personen, die Anträge auf Feststellung der Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Personen stellen:

Persönliche Daten (wie unter Kriegsopferversorgung)

Daten über Gesundheitsschädigungen, die geltend gemacht wurden:

Daten über den Bezug von Renten- bzw. Versorgungsleistungen aus dem Titel einer körperlichen oder geistigen Behinderung nach anderen Bundes oder Landesgesetzen.

Daten über den Arbeitsplatz (Arbeitsplatzausstattung, ausgeübte Tätigkeit, Dienstgeber)

Festgestellte Gesundheitsschädigungen und das Ausmaß der daraus folgenden Minderung der Erwerbsfähigkeit

Daten über die nach dem Invalideneinstellungsgesetz durchgeführten Fürsorge- und Betreuungsmaßnahmen.

bb) Daten im Zusammenhang mit der Feststellung der einstellungspflichtigen Dienstgeber, der Feststellung des Ausmaßes der Erfüllung der Einstellungsverpflichtung und der Vorschreibung der Ausgleichstaxen (nach dem Invalideneinstellungsgesetz und dem Opferfürsorgegesetz):

Firmenname, -bezeichnung und Firmensitz (sowie

Bezeichnung und Sitz der Zweigniederlassungen und weiteren Betriebsstätten eines Unternehmens

Hinweise über Eintragungen im Handelsregister im Zusammenhang mit der Firmenbezeichnung, Gesellschaftsform und Vertretungsbefugnis.

Beitragskontonummer, die der Dienstgeber zur Verrechnung der Krankenversicherungsbeiträge seiner Dienstnehmer bei der jeweils zuständigen Gebietskrankenkasse führt.

Anzahl der jeweils zum Monatsersten beschäftigten männlichen und weiblichen Dienstnehmer.

Werkaufträge an Behindertenwerkstätten (einschließlich der Höhe der Jahresauftragssumme).

Insolvenzrechtliche Hinweise

cc) Daten über die Gebarung des Ausgleichstaxfonds

Zu Punkt 2:

Kriegsopfersversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr.152/1957,
Heeresversorgungsgesetz, BGBl.Nr.27/1964,
Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr.183/1947,
Kleinrentnergesetz, BGBl.Nr.90/1955,
Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von
Verbrechen, BGBl.Nr.288/1972,
Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl.Nr.22/1970.

Zu Punkt 3:

Entfällt (siehe Sektion I).

Zu Punkt 4:

Manuell geführte Datensammlungen, die in Durchführung der bei Frage 2) angeführten Bundesgesetze angelegt wurden, werden bei den Landesinvalidenämtern und zum Teil auch im ho. Bundesministerium geführt.

Datenbanken auf Datenträgern, die in elektronischen Datenverarbeitungslagen ausgewertet und weiterverarbeitet werden, werden zur Durchführung der unter Punkt 2) genannten Gesetze im Bundesministerium für Finanzen (Bundesrechenzentrum) geführt und verarbeitet.

Zu Punkt 5:

Entfällt.

Zu Punkt 6:

Entfällt.

Zu Punkt 7:

Für jene Versorgungsberechtigten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz, die vom Einkommen abhängige Versorgungsleistungen beziehen und Empfänger von Pensionen oder Renten aus der Sozialversicherung oder von Bezügen nach dem Dienst- und Pensionsrecht der Bundesbeamten sind, werden die jeweils zustehenden Beträge mittels Datenträgern (Magnetbänder) dem Bundesrechenzentrum beim Bundesministerium für Finanzen mitgeteilt. Diese Form der Datenmitteilung wurde in Anlehnung an das vorher praktizierte "händische" Verfahren (Bezugsanfragen mittels vorgedruckter Formulare) aufgebaut und orientiert sich an den wechselseitig eingespeicherten Ordnungsbegriffen (Versicherungsnummer oder sonstige von den einzelnen bezugsauszahlenden Stellen verwendete numerische Kennzeichnungen der einzelnen Geschäftsfälle).

Für die Durchführung des Invalideneinstellungsgesetzes insbesondere zur Überprüfung der Erfüllung der Beschäftigungspflicht und zur Be-rechnung und Vorschreibung der Ausgleichstaxen werden Daten vom Haupt-

- 15 -

verband der österreichischen Sozialversicherungsträger über die bei den einzelnen Dienstgebern beschäftigten Dienstnehmer übernommen, und zwar bezogen auf jeden Dienstnehmer, die Versicherungsnummer sowie Beginn und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. Über den Dienstgeber werden neben den Daten der Firmenbezeichnung und Firmenanschrift noch die Wirtschaftsklasse nach der Grundsystematik der Wirtschaftstätigkeiten (Betriebssystematik 1968) gespeichert bzw. übernommen. Als Ordnungsbegriff dienen die bei den einzelnen Gebietskrankenkassen von jedem Dienstgeber zur Verrechnung der Versicherungsbeiträge benützten Dienstgeberbeitragskonten.

Zum Zwecke der Erfassung der nach § 2 Invalideneinstellungsgesetz begünstigten Invaliden werden auch Daten über Unfallversehrte von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und der Versicherungsanstalt der Österreichischen Eisenbahnen übernommen (Versicherungsnummer, Name, Minderung der Erwerbsfähigkeit in Prozenten, Anfall des Versicherungsfalles und die jeweils sich ergebenden Änderungen in der Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit.

Zu Punkt 8:

Die Sozialversicherungsnummer dient als Ordnungsbegriff für die Erfassung aller nach dem Invalideneinstellungsgesetz begünstigten Behinderten sowie jener Inhaber von Amtsbescheinigungen oder Opferausweisen (Opferfürsorgegesetz), welche auf die Pflichtzahl zur Erfüllung der Einstellungsverpflichtung nach dem Opferfürsorgegesetz anzurechnen sind.

Für den Bereich der Rentenversorgung ist die Sozialversicherungsnummer im Zusammenhang mit der Datenübernahme von den Pensionsversicherungsträgern das Merkmal für die Auffindung jener Fälle, in denen ein Pensionsbezug für die Rentenbemessung und den Datenaustausch mit den einzelnen Pensionsversicherungsträgern relevant ist.

Zu Punkt 9:

Die Frage des technischen Datenschutzes und der Datensicherung wird vom Bundesrechenzentrum geregelt.

Zu Punkt 10:

Aus dem Bereich der Sektion IV wurden keine Aufträge an private Institutionen zur Erfassung von Daten vergeben.

Zu Punkt 11:

Für den Bereich der Sektion IV werden personenbezogene Daten insoweit nichtöffentlichen Stellen weitergegeben, als die Kriegsopferverbände einen Hinweis (Codebezeichnung) in jenen Fällen erhalten, in denen der verstorbene Rentenbezieher eine Zessionserklärung zur Einbehaltung des Mitgliedsbeitrages von der Rente abgegeben hatte und die Zession wegen Tod des Anspruchsberechtigten nicht mehr durchgeführt werden kann. Ebensolche Mitteilungen erfolgen bei Erlöschen des Anspruches auf den Bezug einer Rente und bei Wohnsitzwechsel im Zusammenhang mit aufrechten Zessionserklärungen.

6. Für den Bereich der ho. Sektion V, Allgemeine Sozialpolitik und Arbeitsrecht:

Obwohl es sich bei der Bauarbeiter-Urlaubskasse um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und somit nicht - wie in der vorliegenden parlamentarischen Anfrage angeführt - um eine Körperschaft oder Anstalt des Bundes handelt, wurde angenommen, daß sich die gegenständliche Anfrage auch auf die von der Bauarbeiter-Urlaubskasse gespeicherten persönlichen Daten bezieht.

Zu Punkt 1:

Die Bauarbeiter-Urlaubskasse ermittelt sowohl Daten von Arbeitgebern als auch von Arbeitnehmern.

Von der ersten Gruppe werden die Daten der Arbeitgeber, deren Betriebe den Bestimmungen des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes unterliegen, ermittelt. Es sind dies Daten über Name, Adresse und Gesellschaftsform der Firma, Anzahl der beschäftigten Arbeiter und Bankverbindungen für die Überweisung von Urlaubsentgelten; weiters Daten über die Höhe der einzelnen Zuschlagsvorschreibungen und deren Bezahlung sowie schließlich Daten über die Rückzahlung bzw. die Rückforderung von Urlaubsentgelten.

- 17 -

Von der zweiten Gruppe, den Arbeitnehmern (Arbeitern), die in den oben angeführten Betrieben beschäftigt sind bzw. beschäftigt waren, ermittelt die Bauarbeiter-Urlaubskasse folgende Daten: Name, Adresse, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft; weiters sämtliche Daten für die Berechnung der Zuschläge bzw. der Urlaubsentgelte wie Kollektivvertragslohn, Höhe der wöchentlichen Zuschläge, Firmenbezeichnung, bei der die einzelnen Zuschläge erworben wurden, usw.; ebenso Daten über Höhe und Zeitpunkt der Auszahlung von Urlaubsentgelten bzw. Abfindungen.

Zu Punkt 2:

Die Rechtsgrundlage für die Ermittlung der in Punkt 1 angeführten Daten ist das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1972, BGBl. Nr. 414/1972.

Zu Punkt 3:

Entfällt (siehe Sektion I).

Zu Punkt 4:

Die Speicherung der unter Punkt 1 angeführten Daten erfolgt in der Datenbank der Bauarbeiter-Urlaubskasse.

Zu Punkt 5:

Entfällt.

Zu Punkt 6:

Entfällt.

Zu Punkt 7:

Ein Datenaustausch findet nicht statt.

Zu Punkt 8:

Die Sozialversicherungsnummern finden im Bereich der Bauarbeiter-Urlaubskasse keine Anwendung. Für die Bewältigung ihrer Aufgaben hat die Bauarbeiter-Urlaubskasse infolge ihrer elektronischen Datenverarbeitungsanlage eigene Arbeiterkennzeichen, die vom numerischen Aufbau her nach anderen Überlegungen wie die Sozialversicherungsnummern gestaltet sind.

Zu Punkt 9:

Alle Bediensteten der Bauarbeiter-Urlaubskasse sind auf Grund der Dienst- und Besoldungsordnung für Bedienstete der Bauarbeiter-Urlaubskasse gemäß § 11 zur Wahrung des Dienstgeheimnisses verpflichtet. Insbesonders werden die Bediensteten gemäß Abs.4 des § 11 zur Beachtung aller gesetzlichen Vorschriften über Datenschutz angehalten. Darüber hinaus ist es den Bediensteten untersagt, personenbezogene Daten an unbefugte Dritte weiterzugeben.

Zu Punkt 10:

Im Rahmen von Forschungsaufgaben wurden Aufträge zu Studien, Erhebungen und Analysen über die soziale und berufliche Stellung der Frau erteilt. Studien basieren zumeist auf personenbezogenen Daten, die von Wissenschaftlern und ihren Mitarbeitern oder Forschungsinstituten bei bestimmten Gruppen von Personen durch deren freiwillige Auskunft zum Untersuchungsgegenstand ermittelt werden. Die im Rahmen der Interviews erhobenen Daten werden computergerecht aufbereitet, wobei aus diesen so entstandenen Datensätzen nicht mehr die Einzelpersonen zu erkennen sind und somit der Datenschutz gewährleistet ist.

Zu Punkt 11:

Derartige Daten werden nicht an außerhalb der Bauarbeiter-Urlaubskasse bzw. außerhalb der öffentlichen Verwaltung tätige Stellen weitergegeben.

7. Für den Bereich der ho. Sektion VI, Zentral-Arbeitsinspektorat:Zu Punkt 1:

Aufgrund der unter Punkt 2 angeführten Rechtsquellen müssen Arbeitnehmer die bei ihrer beruflichen Tätigkeit bestimmten Einwirkungen oder Belastungen ausgesetzt sind, vor Aufnahme der Tätigkeit und in bestimmten Zeitabständen während derselben auf ihre gesundheitliche Eignung für diese Tätigkeit untersucht werden. Die Untersuchungsergebnisse, die auf bestimmten Vordrucken (siehe Beilage 4) festgehalten werden, enthalten persönliche und gesundheitliche Daten der

- 19 -

untersuchten Arbeitnehmer. Zwei Ausfertigungen dieser Vordrucke sind den Arbeitsinspektionsärzten zu übersenden. Ferner erhalten die Arbeitsinspektionsärzte solche Daten über bestimmte Arbeitnehmer, die bei ihrer beruflichen Tätigkeit der Einwirkung ionisierender Strahlen ausgesetzt sind.

Zu Punkt 2:

Rechtsgrundlagen sind:

Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl. Nr. 234/1972

Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten, BGBl. Nr. 39/1974

Strahlenschutzverordnung, BGBl. Nr. 47/1972

Zu Punkt 3:

Entfällt (siehe Sektion I).

Zu Punkt 4:

Die Unterlagen, welche die Daten enthalten, liegen bei den Arbeitsinspektionsärzten auf; ferner bei dem für den untersuchten Arbeitnehmer zuständigen Träger der Unfallversicherung.

Punkte 5 bis 7: entfallen.

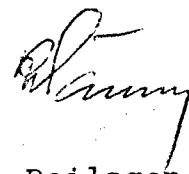
Zu Punkt 8:

Bei den Unterlagen nach § 8 des Arbeitnehmerschutzgesetzes wird die Sozialversicherungsnummer angewendet.

Punkte 9 bis 11: entfallen.

Anlagen

Der Bundesminister:



Der Anfragebeantwortung sind umfangreiche Beilagen angeschlossen, die in der Parlamentskanzlei zur Einsicht aufliegen.